

Reisebüro haftet nicht

Bundesgerichtshof (BGH) Urteil vom 25. Juli 2006 - X ZR 182/05

Zweimal Pech hatte ein Urlauber, der für 4.000 € eine schöne USA Reise gebucht hatte. Er musste die Reise bereits auf dem Hinflug wegen einer schweren Erkrankung abbrechen und trat deshalb notgedrungen von der Reise zurück.

Eine Reiserücktrittskostenversicherung hatte der Urlauber abgeschlossen, diese lehnte aber jegliche Ersatzleistung ab. Begründung: Es habe sich nicht um einen Rücktritt vor Reisebeginn, sondern um einen Abbruch der bereits angetretenen Reise gehandelt.

Die richtige Versicherung für diesen Fall wäre eine Reiseabbruchversicherung gewesen, diese hatte der Kunde aber nicht abgeschlossen. Der Urlauber nahm darauf hin das Reisebüro auf Rückzahlung der Reisekosten mit der Begründung in Anspruch, man habe ihn nicht auf diese Versicherungsmöglichkeit hingewiesen.

Juristisch stellte sich damit die Frage, ob das Reisebüro zu einer Versicherungsberatung in diesem Umfang verpflichtet war, und - da über diese Versicherungsmöglichkeit nicht beraten wurde - haften muss. Der BGH verneinte die Frage.

Das Reisebüro sei zwar zum Hinweis auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskosten- und einer Rücktransportkostenversicherung verpflichtet, nicht aber einer Reiseabbruchversicherung.

Auch eine verhältnismäßig lange Reisedauer und ein hoher Reisepreis seien nicht ausreichend, um weitergehende Aufklärungspflichten zu begründen. Der Urlauber ging am Ende leer aus.

Mitgeteilt von Dr. Martin Krüger, Fachanwalt für Arbeits- und Versicherungsrecht, Heilbronn.



0800 / 3 222 444
(K O S T E N L O S A N R U F E N)

www.anwalt-auswahl.de